

Verordnung über das Fundwesen und das Verwertungswesen

Änderung vom 21. April 2009

GS 36.1087

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 17. Juli 2007¹ über das Fundwesen und das Verwertungswesen wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 Buchstaben f und g und Absatz 2

¹ Beim Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion ist das Ressort Fundbüro und Verwertungsdienst zuständig für:

- f. die Verwahrung und Verwertung von Fahrnis für die zivil- und verwaltungsgerichtlichen Behörden sowie für die Behörde für den Vollzug zivil- und verwaltungsrechtlicher Entscheide;
- g. die Verwertung von Fahrnis für die Direktionen und deren Dienststellen.

² Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bezeichnet die Meldestelle für verlorene Tiere.

§ 2a Online-Dienstleistungen

Es bestehen Online-Dienstleistungen für:

- a. die Suche von Fundsachen,
- b. die Erstellung von Verlustanzeigen.

§ 5 Absatz 2 Buchstaben b - d, Absätze 2^{bis}, 3, 4^{bis} und Absatz 5 zweiter Satz

² Für die Verwahrung von sichergestellten, beschlagnahmten und eingezogenen Gütern werden folgende Gebühren erhoben:

- b. für Autos: gedeckter Abstellplatz 100 Fr. pro Monat;
- c. Lagerraum Kategorie A (Standardlagerraum, beheizt):

¹ GS 36.236, SGS 211.91

für Gegenstände bis 10 cm² : 1.00 Fr. pro Monat

für Gegenstände bis 25 cm² : 2.50 Fr. pro Monat

für Gegenstände bis 50 cm² : 5.00 Fr. pro Monat

d. Lagerraum Kategorie B (Lagerhalle, unbeheizt): 9.00 Fr. pro m² pro Monat.

^{2 bis} Angebrochene Monate sind tageweise zu verrechnen.

³ Für die Verwertung und den Transport von sichergestellten, beschlagnahmten und eingezogenen Gütern wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach Absatz 4.

^{4 bis} Werden mehrere Gegenstände zusammen transportiert bzw. verwertet, werden die Kosten für Transport bzw. Verwertung anteilmässig verrechnet.

⁵ Für die Verwahrung von Gebrauchs- oder Verbrauchsgegenständen ist Absatz 2 anwendbar.

§ 6 Absätze 2^{bis} und 3

^{2 bis} Die Polizei ist während 14 Tagen nach Entgegennahme der Fundsache Ansprechstelle. Sie händigt der Eigentümerin oder dem Eigentümer die Fundsache aus.

³ Die Polizei übergibt nach Ablauf von 14 Tagen unter Vorbehalt von Absatz 4 die Fundsachen dem Fundbüro zur Verwahrung und Verwertung.

§ 7 Titel, Absätze 1 und 1^{bis}

§ 7 Herrenlose Fahrzeuge

¹ Herrenlose Fahrzeuge, Motorfahrzeuge, Fahrräder, Motorfahrräder sowie Motorräder werden durch die Polizei eingesammelt und dem Verwertungsdienst zur Verwahrung und Verwertung übergeben.

^{1 bis} Der Verwertungsdienst erfasst die herrenlosen Fahrzeuge in der gemeinsamen Datenbank gemäss § 2.

§ 7a Sachen verdächtiger und unbekannter Herkunft

¹ Sachen verdächtiger Herkunft, welche die Polizei nicht einem Strafverfahren zuordnen kann, leitet sie an den Verwertungsdienst zur Verwahrung und Verwertung weiter.

² Sachen unbekannter Herkunft leitet die Polizei an den Verwertungsdienst zur Verwahrung und Verwertung weiter.

³ Der Verwertungsdienst erfasst diese Sachen in der gemeinsamen Datenbank gemäss § 2.

⁴ Nach Ablauf von drei Monaten seit der Verwahrung werden die Sachen verwertet oder entsorgt.

⁵ Der Erlös verfällt der Staatskasse.

§ 8 Absätze 1, 2 und 2^{bis}

¹ Fundsachen, die in öffentlichen Gebäuden oder Anstalten verloren gehen, werden durch deren Hausherrin bzw. Hausherr oder Nutzerin bzw. Nutzer verwahrt und der Eigentümerin oder dem Eigentümer ausgehändigt.

² Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten können diese Fundsachen unter Vorbehalt von Absatz 3 dem Fundbüro zur Verwahrung und Verwertung übergeben werden.

^{2 bis} Werden die Fundsachen dem Fundbüro gemäss Absatz 2 übergeben, schliesst die Sicherheitsdirektion mit der Hausherrin bzw. dem Hausherrn oder der Nutzerin bzw. dem Nutzer der öffentlichen Gebäude oder Anstalten eine Leistungsvereinbarung ab.

§ 9 Absätze 2, 5 und 6

² Aufgehoben.

⁵ Werden die Fundsachen dem Fundbüro gemäss Absatz 1 übergeben, schliesst die Sicherheitsdirektion mit den öffentlichen Verkehrsbetrieben Leistungsvereinbarungen ab.

⁶ Der Erlös verfällt der Staatskasse.

§ 9a Fundsachen in privaten Gebäuden oder Anstalten

¹ Fundsachen, die in privaten Gebäuden oder Anstalten verloren gehen, werden durch deren Hausherrin bzw. Hausherr oder Nutzerin bzw. Nutzer verwahrt und der Eigentümerin oder dem Eigentümer ausgehändigt.

² Private Anstalten und Institutionen können dem Fundbüro die Fundsachen zur Verwahrung und Verwertung übergeben.

³ Werden die Fundsachen dem Fundbüro gemäss Absatz 2 übergeben, schliesst die Sicherheitsdirektion mit den privaten Anstalten und Institutionen Leistungsvereinbarungen ab.

⁴ Der Erlös verfällt der Staatskasse.

§ 10 Absätze 1 und 3^{bis}

¹ Zweiter Satz wird aufgehoben.

^{3 bis} Wird der Finderlohn nicht abgeholt, verfällt dieser nach Ablauf von 5 Jahren der Staatskasse.

§ 11 Absatz 3

³ Erfordert die Fundsache einen kostspieligen Unterhalt oder ist sie raschem Verderben ausgesetzt, wird sie mit Genehmigung der Sicherheitsdirektion vorzeitig verwertet.

§ 14a Abrechnung der Gebühren für beschlagnahmte und eingezogene Güter

¹ Die Gebühren für beschlagnahmte und eingezogene Güter gemäss § 5 Absätze 2 bis 4 gelten als Kosten des Strafverfahrens und werden der jeweiligen verfahrensleitenden Instanz in Rechnung gestellt.

² Ab Rechtskraft des Entscheids oder Urteils werden bis zur Verwertung keine Gebühren für die Verwahrung mehr in Rechnung gestellt.

³ Der Verwertungsdienst teilt der verfahrensleitenden Instanz auf Anfrage hin die ungefähren Verwertungskosten mit. Allfällig höhere Verwertungskosten, die nicht durch den Verwertungserlös gedeckt sind, werden der verfahrensleitenden Instanz in Rechnung gestellt, welche diese dem Ausgleichskonto belastet, dem die der Staatskasse verfallenen Verwertungserlöse gemäss § 14 Absatz 8 gutgeschrieben werden.

§ 14b Verwertung für Gerichte und Direktionen

¹ In den Fällen von § 1 Absatz 1 Buchstaben f und g verwahrt bzw. verwertet der Verwertungsdienst die Sachen gemäss Anordnung bzw. Auftrag dieser Stellen.

² Die Gebühren richten sich nach § 5 Absätze 2 bis 4.

³ Der Verwertungserlös wird nach Abzug der Auslagen und Gebühren diesen Stellen ausgehändigt.

II.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Liestal, 21. April 2009

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Ballmer
der Landschreiber: Mundschin